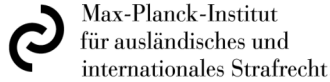




Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht,
Pécsi Tudományegyetem Állam- és Jogtudományi Kara



Menschenrechte im Strafrecht und Strafprozessrecht

28. Juni – 1. Juli 2015
Pécs/Ungarn

Dr. habil. Bárándy Gergely

Vizepräsident des Parlamentarischen Ausschusses für Gesetzgebung

Hassreden in Ungarn zwischen 2010 und 2015

Sehr geehrte Professoren, meine Damen und Herren!

In meinem Vortrag möchte ich den Zeitraum zwischen 2010 und 2015 analysieren. Das Problem ist weder neu entstanden, noch stellt es eine gesellschaftliche Diskussion dar, die sich mit der Hassrede beschäftigen würde. Gerade deswegen meine ich, dass es sich nicht lohnt, mit der klassischen Annäherungsmethode das Thema anzugehen. Ob sich die Hassrede durch das Grundgesetz oder mit Mitteln des Strafrechts verbieten lässt, beziehungsweise, ob man durch Verbote in den Rechtsvorschriften oder durch den Widerstand der Gesellschaft – durch Isolierung, beziehungsweise Ausschließung der Lästenden – ans Ziel gelangen kann, dass der Staat vor allem die Freiheit der Meinungsbildung zu garantieren hat, oder zum Schutz der menschlichen Würde von Gemeinschaften vorher die Grundrechte einschränken muss, und so weiter, steht uns bald tonnenweise Fachliteratur aus den letzten zwei Jahrzehnten zur Verfügung.

Bereits in der Einführung muss man hervorheben, dass seit 2012 die Rechtslage betreffend in Ungarn eine völlig neue grundgesetzliche Regelung in Kraft getreten ist, durch die wesentliche Teile der früheren Argumente zur Rechtsgeschichte geworden sind.

In Bezug auf das als klassisch angesehene Argumenten-System vertrete ich den Standpunkt, den ich bereits selbst oder mit anderen Autoren zusammen in zahlreichen Publikationen beschrieben habe. Auch im Spiegel der Fachliteratur, die ich seitdem kennengelernt habe, halte ich es für nicht begründet, daran zu ändern. In meinem Vortrag beschäftige ich mich jetzt nur mit der Hassrede im engeren Sinne. Ich bleibe bei einer Überprüfung des Themas grundsätzlich aus rechtlichen und kriminologischen Aspekten.

Bevor ich aber auf die Analyse des Zeitraums zwischen 2010 und 2015 kommen würde, möchte ich die fünf Thesen bezüglich des strafrechtlichen Verbots von Hassreden betonen, welche ich aufgrund meiner früheren Forschungen für am wichtigsten halte:

- 1) Die Lästerung zur Straftat zu erklären, ist gesellschaftlich notwendig, es ist bei den heutigen Verhältnissen sogar eine Pflicht des Staates.

- 2) Das internationale Recht und das europäische Recht verpflichten Ungarn, sowohl die Hassreden, als auch die Holocaustleugnung (Auschwitz-Lüge) auf der Ebene einer Straftat zu deklarieren.
- 3) Es wäre sinnvoll, die Holocaustleugnung (Auschwitz-Lüge) und die Verwendung von Symbolen der Willkürherrschaft als spezielle Erscheinungsformen von Lästern zu behandeln.
- 4) Unter Berücksichtigung des Unterschieds bei den primären Rechtsobjekten, ist die Volksverhetzung von der Lästern zu trennen. Während es bei dem ersteren um den Schutz der öffentlichen Ordnung geht, geht es bei dem letzteren um die Bewahrung der menschlichen Würde.
- 5) Neben der Erklärung der Lästern zur Straftat ist es auch notwendig, die Würde der Gemeinschaften auch mit dem Instrumentarium des bürgerlichen Rechts zu schützen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Um die Schlussfolgerungen ziehen zu können, lohnt es sich, die Veränderungen der Rechtsregel der Reihe nach aufzuzählen, welche im Themenkreis der Hassrede in den letzten fünf Jahren getroffen wurden. Eins war schon am Anfang des untersuchten Zeitraums sichtbar, dass es zur strafrechtlichen Sanktionierung von Hassreden an einem politischen Konsens fehlt. Es wäre verlorene Liebesmüh. Auch wenn die Verabschiedung der vierten Modifizierung des Grundgesetzes dafür eine eindeutige konstitutive Möglichkeit geschaffen hat. Es gab aber einen „Umgehungsweg“, wo es sich reichte zu versuchen, eine Lücke zu schlagen. Und nach anfänglichen Misserfolgen ist es durch einen Zufall gelungen.

Wie ich vorhin darauf hingewiesen habe, wurde eine Verordnung die Hassrede betreffend nach der vierten Modifizierung des Grundgesetzes dessen Bestandteil. Dadurch wurde der Rechtsstreit über eine Menge von Büchern entschieden, und zwar - meiner Ansicht nach - in die richtige Richtung. Obwohl es noch nicht erprobt wurde, kann die neue Verordnung meiner Meinung nach nicht anders ausgelegt werden, als etwas, was eine strafrechtliche (und auch bürgerrechtliche) Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes der Lästern. Die Verordnungen der Rechtsregel lauten so:

„(4) Die Ausübung der Freiheit der Meinungsbildung darf nicht auf die Verletzung der menschlichen Würde von anderen gerichtet werden.“

„(5) Die Ausübung der Freiheit der Meinungsbildung darf nicht auf die Verletzung der Würde der ungarischen Nation, der Würde von nationalen, ethnischen, rassischen oder religiösen Gemeinschaften gerichtet werden.“ Die Personen, die zu einer solchen Gemeinschaft gehören, sind gemäß den Bestimmungen des Gesetzes, berechtigt, gegen Meinungsäußerungen, welche die Gemeinschaft kränken, wegen Verletzung ihrer menschlichen Würde ihre Ansprüche vor dem Gericht geltend zu machen.

Diese Bestimmung ergänzt als spezielle Regelung die Verfügungen des Grundgesetzes über die Freiheit der Meinungsbildung und den Schutz der menschlichen Würde. Das Grundgesetz ermöglicht es also eindeutig, dass Meinungsbildungen, welche eine Gemeinschaft kränken, im

Falle solcher Meinungsäußerungen verboten werden, wobei die Freiheit der Meinungsbildung vom Grundgesetz nicht unter Schutz gestellt wird.

Seitdem das Grundgesetz in Kraft getreten ist, hat keine Partei einen Versuch für die Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes der Lästerung unternommen. Der Grund dafür ist, wie ich es vorhin ausgeführt hatte, weil man es genau wissen kann, dass die Akzeptanz eines solchen Antrags heute keinerlei politische Rationalität hat. Ich muss aber bemerken, dass dies die Opposition im Allgemeinen gar nicht daran hindert, Anträge einzureichen, und dadurch – vielleicht auch durch deren „skandalöse“ Ablehnung zu politisieren. Auch deswegen muss man betonen, und das ist wenigstens genauso wichtig, dass der ernsthaftere Grund für ein Ausbleiben der Einreichung sein kann, dass niemand das Gefühl hat, dass es sich heutzutage lohnen würde, dadurch zu politisieren, und dass das strafrechtliche Verbot eine ernste Unterstützung der Gesellschaft hätte.

Bevor ich aber auf die Bekanntmachung des bereits angekündigten Umgehungsweges zu sprechen komme, muss ich erwähnen, dass das bürgerrechtliche Verbot von Hassreden aufgrund der Ermächtigung des Grundgesetzes zum Bestandteil des Rechtssystems geworden ist. Über eine gerichtliche Praxis der bürgerrechtlichen Regelung kann man noch gar nicht sprechen, wie auch über deren Beurteilung durch das Verfassungsgericht nicht. So werde ich diesmal von deren Beurteilung absehen.

Der Parlamentarische Ausschuss des Europarates hat am 5. Oktober 2010 einen Beschluss gefasst, über die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der sich wiederbelebenden Extreme. Darin wird als eine besorgniserregende Erscheinung neben der Verstärkung der extremen Parteien auch erwähnt, dass diese zum Mainstream gehörende politischen Parteien auch dazu neigen, rassistische Sprüche zu offenbaren, um ihre Wähler zu behalten. Um derartige Erscheinungen zu verhindern, werden die Mitgliedsstaaten aufgefordert, die Teilnahme von zivilen Organisationen, welche ein breites Spektrum der Gesellschaft vertreten, an der Ausarbeitung und Verwirklichung der Politik gegen die Extremitäten zu sichern. Darüber hinaus sollen sie die Aufstellung von Ethik-Kommissionen innerhalb der Parteien und der Parlamente beantragen, zur Sanktionierung eines Verhaltens oder Rede, welche rassistisch, antisemitisch, fremdenfeindlich oder islamophob gesinnt ist. Außerdem sollen die Mitgliedsländer die Bestimmungen gegen die Hassrede in ihr Strafrecht aufnehmen. Der Beschluss des Europarates hat den Linken für die Dauer einer Kodifizierungszeit ihrem Vorgehen gegen die Hassreden eine andere Richtung gegeben.

Unter Berufung auf den vorhin zitierten Beschluss des Ausschusses des Europarates haben die Ungarische Sozialistische Partei und die Partei LMP (Die Politik kann anders sein) in mehreren Runden versucht, einen Beschlussantrag annehmen zu lassen, der die Regierung verpflichtet hätte, einen Änderungsantrag zum Parlamentsgesetz mit einem Inhalt vorzulegen, welcher im Parlament eine verbindliche Ethik-Kommission aufstellen würde. Diese Ethik-Kommission hätte eine entscheidende Befugnis gehabt, entscheiden zu können, ob das erwiesene Verhalten eines Abgeordneten den Tatbestand des Rassismus, des Antisemitismus, der Fremdenfeindlichkeit und Islamophobie erfüllt, sowie Sanktionen verhängen zu können. Der Antrag ist jedes Mal auf Ablehnung gestoßen.

Es kommt aber auch vor, dass eine lange und ausharrende Bestrebung dank einer empörenden, aber aus dem Gesichtspunkt des Falls trotzdem glücklichen, Zufall zum Erfolg führt. Die

Sanktionierbarkeit der Hassrede hat schließlich, wenn auch ungewollt, ein radikaler rechtsextremer Abgeordneter „erreicht“. Ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender der Rechte (Jobbik-Partei) Márton Gyöngyösi hat in seiner Antwort als Abgeordneter in einer Fragestunde des Parlaments gesagt:

„Ich denke, es wäre jetzt gerade an der Zeit im Zusammenhang mit diesem Konflikt Menschen mit jüdischer Abstammung, die hier leben, insbesondere im ungarischen Parlament und in der ungarischen Regierung zu zählen, die in der Tat ein nationales Sicherheitsrisiko für Ungarn darstellen. Ich glaube, dass man Ungarn eine solche Zählung schuldet.“

Diese Erklärung kann man nicht anders interpretieren als einen Aufruf zur Auflistung der Juden, die über einen Abgeordnetenmandat verfügen, beziehungsweise Mitglieder der Regierung sind. Es gab keine politische Partei, die dies anders interpretiert hätte.

Diese Erklärung sorgte – als letzter Tropfen – für große Empörung. Nicht nur das öffentliche Leben, sondern auch Diplomaten entscheidender Länder verfolgten mit Argusaugen, wie die Parteien darauf reagieren werden. Zivile organisierten eine Demonstration vor dem Parlamentsgebäude, über die man schon dann wissen konnte, und so wurde es auch später, dass sich eine große Menge versammeln wird. Bei der Demonstration meldete sich neben den Anführern der Opposition auch der Fraktionschef der größeren Regierungspartei zu Wort und verurteilte hasserfüllte Äußerungen jeglicher Art.

Die Sozialistische Partei (MSZP) legte bereits am 27-ten November, einen Tag nach der skandalösen Äußerung einen neuen Beschlussantrag vor, sowie gleichzeitig auch einen Änderungsantrag zum Parlamentsgesetz. Den vorigen „zum entschlossenen Vorgehen gegen die Extremitäten, den Rassismus, den Antisemitismus, die Fremdenfeindlichkeit und gegen andere Äußerungen, welche die menschliche Würde auf eine andere Weise verletzen.“

In einem weiteren Änderungsantrag zum Parlamentsgesetz wollten es die Abgeordneten der Ungarischen Sozialistischen Partei (MSZP) dem jeweils moderierenden Vorsitzenden der Plenarsitzungen zur Pflicht machen, dem Abgeordneten, der „einen Ausdruck verwendet, der das Ansehen des Parlaments oder einer Person, einer Gruppe verletzt oder Hass stiftet, so vor allem Ausdrücke, die insbesondere rassistisch, antisemitisch oder fremdenfeindlich gesinnt sind“, zur Ordnung zu verweisen, beziehungsweise, wenn dies erfolglos bleiben sollte, ihm schließlich das Wort zu entziehen. Bei Benutzung von krass beleidigenden Ausdrücken wäre sogar die Sanktion Verweisung aus dem Sitzungssaal anwendbar gewesen. Dieser Antrag wurde von zwei sozialistischen Abgeordneten noch vor dem Beginn seiner Erörterung zurückgezogen. Noch am gleichen Tag, am 6-ten Dezember, haben sie mit der LMP zusammen einen gemeinsamen Antrag vorgelegt. Dieser Gesetzesantrag entsprach im Wesentlichen dem früheren, er sollte also dem jeweils moderierenden Vorsitzenden der Plenarsitzungen ermöglichen, einem sich lästernden Abgeordneten das Wort zu entziehen, sowie ihn im Einvernehmen mit dem Parlament für den weiteren Verlauf des Sitzungstages aus dem Sitzungssaal zu verweisen. Der größte Unterschied zwischen den zwei Anträgen war, dass beim ersten der Wortentziehung nach vorheriger Warnung erfolgen sollte. Bei der verbesserten Version wäre der Vorsitzende verpflichtet gewesen, ihm das Wort zu entziehen. Nach der Verabschiedung der ersten Version hätte es nur bei Benutzung von krass beleidigenden Ausdrücken die Möglichkeit für eine Verweisung aus dem Sitzungssaal für den weiteren Verlauf des Tages anwendbar gewesen. In der zweiten Version bereits im Falle jeder Hass stiftenden Äußerung.

Der Druck von Seiten der Gesellschaft wurde nun so groß, dass der Antrag der Opposition auf das Verbot der Hassrede im Parlament – insbesondere, nachdem diese Erscheinung von dem Fraktionschef der Regierungspartei auf der bereits erwähnten Demonstration scharf kritisiert worden war – nicht mehr auf eine der bisherigen Praxis ähnlichen Weise abgelehnt werden konnte. Es kam wie gerufen, dass zwei Abgeordnete der Regierungsparteien drei Tage vor der skandalösen Ansprache einen Gesetzesantrag *„über die Änderung einzelner Gesetze im Zusammenhang mit dem Parlament, sowie mit den kommunalen Selbstverwaltungen“* vorgelegt hatten. Diese Gesetzesanträge hatten mit der Sanktionierbarkeit der Hassrede gar nichts zu tun, in denen ging es neben der Überführung von einigen technischen Verfeinerungen in erster Linie um Anträge auf eine Änderung der Vergütungsregeln für Bürgermeister, Vizebürgermeister und den Parlamentsdirektor. Allerdings bot er, weil es ja auch eine Änderung des Parlamentsgesetzes beantragt hatte, den Abgeordneten der Regierungspartei eine Lösung dafür, durch Vorlegung eines erneuten Änderungsantrags mit einem ähnlichen Inhalt eine Unterstützung des Antrags der Opposition auf die Sanktionierung von Hassreden abzulehnen. Am 29-ten November 2012 ist dann auch der Änderungsantrag angekommen, in dem zwei Abgeordnete der Regierungsparteien für den Fall der Benutzung von krass beleidigenden Ausdrücken während der Ansprache, die Wortentziehung, die Verweisung aus dem Sitzungssaal, beziehungsweise die Verhängung der Ordnungsstrafe ermöglicht hätten. Es wurde dabei aber sorgsam darauf geachtet, nicht zu erwähnen, dass diese von vielen verlangte neue Regelung in erster Linie der Verhinderung von Ausdrücken dienen sollte, die gesellschaftliche Gruppen verletzen, Hass stiften oder fremdenfeindlich gesinnt sind. Ich muss bemerken, die Jobbik-Partei hat bei der Abstimmung nicht einmal diesen „weichen“ Antrag unterstützt. Die Sozialistische Partei (MSZP) hat als anschließenden Änderungsantrag das gleiche eingereicht, was der am 6-ten Dezember vorgelegte, selbständige Abgeordneten Antrag bereits enthalten hatte. Dies wurde weder von den Regierungsparteien, noch von der Jobbik unterstützt. Die Lösung brachte dann schließlich ein Änderungsantrag der Regierungspartei, nach welchem der die Sitzung leitende Vorsitzende das Recht hat *„den Redner, der während seiner Ansprache einen Ausdruck verwendet, der das Ansehen des Parlaments oder einer Person, einer Gruppe – so besonders das Ansehen einer nationalen, ethnischen, rassistischen oder religiösen Gemeinschaft – verletzt oder ungebührlich ist“*, zur Ordnung zu verweisen, zu ermahnen und ihm schließlich das Wort zu entziehen. Wenn der Ausdruck extrem beleidigend ist, kann der Vorsitzende sofort seine Verweisung aus dem Sitzungssaal, sowie die Verhängung der Ordnungsstrafe beantragen. Der Vorzug des Antrags ist, dass dessen Gültigkeit neben den Plenarsitzungen auch auf die Sitzungen der Ausschüsse erweitert wird.

Man kann aber bemängeln, dass die geltende Regelung den Kreis der Verletzten nicht mit der erforderlichen Genauigkeit bestimmt. So wurden dabei zum Beispiel lästernde Bemerkungen wie „homophob“ nicht extra erwähnt. Außerdem tritt diese Regelung nicht mit der nötigen Entschlossenheit auf. Sogar das, dass die Aufstellung eines besonderen Disziplinarausschusses ausgeblieben ist. Diese Verordnungen können später verfeinert und ersetzt werden. Eins ist aber unbestritten, dass die Hassreden zumindest dem Beschluss des Europäischen Rates entsprechend in den öffentlichen Reden im Parlament sanktioniert werden können. Die „große Hassrede-Diskussion“ scheint vorerst entschieden zu sein, und zwar Richtung Sanktionierbarkeit. Und das ist aber schon ein großes Ergebnis, wenn man an die Diskussionen der vergangenen zwanzig Jahre denkt. Vor allem dann, wenn die vorhin detaillierte Verordnung des Grundgesetzes das strafgesetzliche Verbot eindeutig verfassungsmäßig macht. Die Mauer, welche in der Vergangenheit im Interesse des Schutzes der menschlichen Würde von Gemeinschaften in den Weg aufgebaut worden sind, scheinen zu bröckeln. Darüber hinaus kann im Rahmen des Strafrechtes eine sehr spezielle Form der Hassrede, die Holocaustleugnung

(Auschwitz-Lüge) sanktioniert werden. Aber das Tragen von Symbolen der Willkürherrschaft und auch die Beleidigung nationaler Symbole stellen bereits Straftaten dar. Man braucht nur noch das Tüpfelchen auf i zu setzen, und durch die eindeutige Erschaffung des strafrechtlichen Verbots der Hassrede, sowie durch seine Integrierung in ein System, das neu eingerichtet werden soll, muss es als allgemeiner, zweckgerichteter, gesetzlicher Tatbestand zum Schutz der menschlichen Würde von Gemeinschaften formuliert werden.

Obwohl es heute wirklich nur noch an dem Willen der einstigen einfachen Mehrheit im Parlament fehlt und dies alles nur an einer Kodifizierungsarbeit liegt, die man in ein paar Tagen erledigen kann, um ein strafrechtliches Verbot der Lästerung ins Leben zu rufen, das mehrere komplexe Rechtsbereiche, hier einschließlich auch die Bereiche des Strafrechts übergreifen soll. Allerdings taucht nun auch die Frage auf, ob es bei den heutigen gesellschaftlichen Verhältnissen noch überhaupt einen Sinn macht, ob eine solche Änderung, das Verbot der Hassrede noch einen Zweck und einen Nutzen für die Gesellschaft haben kann oder ob wir es schon längst versäumt haben.

Hier muss man schon im ersten Satz betonen, dass – im Gegensatz zu den Sanktionen für die äußerst speziellen Hassreden innerhalb des Parlaments – das Ziel des strafrechtlichen (und sonst auch eines bürgerrechtlichen) Verbots der Hassrede, das primäre Rechtsobjekt des strafgesetzlichen Tatbestandes der Schutz der menschlichen Würde, und nicht die Unterdrückung der antisemitischen und rassistischen politischen Bestrebungen ist. Natürlich will ich damit nicht abstreiten, ich weiß und kann es auch sogar bestätigen, dass die Ausgrenzung, die handgreiflichen Hass-Straftaten, die rassistisch motivierten Mordfälle und schließlich auch der Völkermord mit solchen Worten beginnen. Es ist vielleicht eine Tatsache, die von keinem in Zweifel gezogen wird, dass jeder Holocaust mit Worten begonnen hatte. Mit Worten, die nach Sündenböcken gesucht haben, diese gebrandmarkt haben, gegen die man Spannungen angeheizt und verhetzt hat. Wenn aber in einer Gesellschaft nicht nur vereinzelt ein „Verrückter“ nicht salonfähige, ausgrenzende Sprüche offenbart, welche die menschliche Würde von gesellschaftlichen Gruppen verletzen, dem gegenüber man das Sanktionssystem des Strafrechts effektiv anwenden kann, sondern solche Erscheinungen schon in breiten Kreisen zu entdecken sind, dann ist das strafrechtliche Verbot längst kein effektives Mittel mehr. Das strafrechtliche Verbot ist bei gesunden gesellschaftlichen Verhältnissen geeignet, die menschliche Würde von einzelnen Gruppen der Gesellschaft zu bewahren. Und vielleicht kann es einen ungünstigen Prozess an seinem Anfang noch ein bisschen verlangsamen. Aber die Lästerung und die Hassrede sind in erster Linie keine strafrechtliche Begriffe. Deren Überwucherung und Akzeptanz in breiteren Kreisen der Gesellschaft sind Begleiterscheinungen von ernsthaften Spannungen in der Gesellschaft. Gerade deswegen ist es enorm schwer, vielleicht auch gar unmöglich, die gesellschaftlichen Auswirkungen der tolerierten Hassrede zu ermessen. Es ist nämlich unmöglich zu messen, inwieweit dieser Prozess bei Sanktionierung der Hassreden zu verlangsamen gewesen wäre. Wenn wir also die Notwendigkeit eines strafrechtlichen Verbots über den Schutz der menschlichen Würde hinaus aus dem Aspekt seines Nutzens für die Gesellschaft untersuchen, können wir nur sagen, dass es sicherlich nicht geschadet hätte. Wer aber den Vormarsch der Rechtsextremen, die Verbreitung von Hassreden und Hass-Straftaten, sowie die gesellschaftliche Unterstützung und Akzeptanz von ausgrenzenden und segregierenden Gedanken der Unterlassung des Verbots in die Schuhe schieben will, liegt damit völlig falsch.

In diesem Themenkreis gibt es zwei neue bemerkenswerte Erscheinungen, auf die ich Sie jetzt aufmerksam machen möchte, und dabei werde ich wegen der Zusammenhänge ein bisschen über das Thema der Hassreden hinausgehen.

a) Wenn man die Medienberichte im ganzen Lande verfolgt, kommt es einem so vor, als wenn die Hassreden zurückgedrängt worden wären. Es gibt immer weniger Skandale, immer weniger Meldungen mit solchem Inhalt. Ein Grund dafür kann sein, dass die Gesellschaft schon dermaßen immun dagegen geworden ist, dass es sich nicht mehr lohnt, darüber zu berichten. Oder aber gibt es wirklich weniger Hassreden. Vielleicht hat dabei sogar die Schaffung der Sanktionierbarkeit von Hassreden im Parlament ein wenig geholfen. Allerdings ist es meine Erfahrung, dass die rechtsradikalen Kräfte, die landesweit in den Medien und auf Großversammlungen solche Gedanken verkündet hatten, sich nämlich dermaßen verstärkt haben, dass eine gewisse Konsolidierung der Garant für ihre weitere Verstärkung ist. So neigt sich die intellektuelle Elite dazu, sich in falschen Vorstellungen zu schwelgen, dass der Prozess in dieser Hinsicht den richtigen Kurs nehmen würde. Dabei geht es überhaupt nicht darum. Das Problem ist ja auch außerhalb der Politik in ganz Ungarn vor Ort durchaus lebendig! Die Politiker der gleichen radikalen Kräfte in den Kommunen oder gar auf Landesebene lästern offen, wenn sie in der Provinz unterwegs sind. Sie wissen genau, wo man damit noch ans Ziel gelangen kann. Lassen Sie mich bitte vier Beispiele aus den letzten zwei Jahren erwähnen:

- Der Abgeordnete der Jobbik-Partei im Komitat Hajdu-Bihar hat im April 2015 in der Hauptversammlungssitzung erklärt, dass man die Zigeuner deportieren sollte, damit sie sich entfalten könnten. Der Fraktionsvorsitzende der Partei im Komitat hat den Fall damit für abgeschlossen erklärt, dass der Abgeordnete anerkannt hat, dass er falsch formuliert hat.
- Der Sieger der Jobbik-Partei bei den Ersatzwahlen in der Stadt Tapolca hatte früher mal gesagt: Das Zigeunertum sei die biologische Waffe der Juden.
- Der Kandidat der Jobbik in der Stadt Mezötúr Kálmán Jónás hat im Dezember 2013 in seiner Facebook-Eintragung geschrieben: „Ein weiteres Beispiel für Nationalverrat: Zwischen dem katholischen Priester und dem reformierten Pfarrer findet auch der Parasit aus Israel recht gut seinen Platz. Im Namen der Mörder von Christus erhebt sich der Rabbi Slomó Köves zu Wort...“
- Auf der Facebook-Seite der Basisorganisation der Jobbik-Partei in der Gemeinde Jéke kann man verschiedene nationalsozialistische Propagandatekte lesen. So zum Beispiel auch die folgenden Zitate: „Der Ungar wird nicht zum Knecht der Juden, sein Land wird nicht zum Judenhof, seine Träume werden kein Spielzeug der Juden, in der eigenen Heimat wird er kein Schattendasein fristen.“

All das ist also eine völlig bewusste politische Entscheidung. Es passiert nichts anderes, als dass es sorgfältig dosiert wird, wo und was kommuniziert wird. Auf Landesebene mit Krawatte und imponierenden fachlichen Vorbereitung, vor Ort dagegen, wenn es sein muss, offener Rassismus, Antisemitismus und Radikalisierung. Während seiner Wahlkampagne sitzt der Parteivorsitzende mit ungarischen Vorstehhundwelpen zusammen auf Riesenplakaten und erklärt, dass die Antisemiten nach einer anderen Partei suchen sollten. Gleichzeitig aber, als es sich herausstellt, dass ein Abgeordneter der Partei in die zur Erinnerung an die Opfer des Holocaust aufgestellten „Schuhe am Donauufer“ gespuckt hat, folgt lediglich eine Sanktion, dass dieser verpflichtet wird zur Buße eine Blume abzulegen. Als dann im Verlauf des Imagewechsels, der im Volksmund als „Verniedlichungskampagne“ bekannt wurde, der zum Vizepräsidenten des Parlaments avancierte frühere Skinheadanführer aus der Stadt Eger, ein Vizeparteichef der radikalen Partei in einer Rede, die auf einem Bevölkerungsforum

aufgezeichnet wurde, erklärte, dass seine Partei an seinen Vorstellungen gar nichts verändert habe, nur die Kommunikation. Zwischen der rechtsgerichteten Gruppe sogenannter Betyársereg („Strauchdieben-Armee“) – die nicht ganz nebenbei auch den Gedenkmarsch für Hitler organisiert hatte – und seiner Partei gebe es eine Art Arbeitsteilung. Die vorigen könnten es sich doch leisten, was er nicht könne. Er müsse doch auch darauf achten, dass die Jobbik-Partei auch für die einfachen Bürger sympathisch werde, die keinerlei Nationalgefühl in sich hätten. Man kann sehen, dass sich nichts in eine günstigere Richtung bewegt hat. Und in dem offiziellen Kommuniké der Partei wurden die heimlich aufgezeichneten Worte des Vizepräsidenten der Partei bekräftigt, wenn jemand danach noch eine Prise Zweifel hegen würde. Ich zitiere: *„Die Jobbik-Partei wundert sich über die Bestürzung der Ungarischen Sozialistischen Partei (MSZP), dass die Jobbik zwecks der Annäherung zur Volkspartei seine Kommunikation landesweit verfeinert hat, obwohl sie an ihrem politischen Programm nicht um ein Jota geändert hat.“* Anderswo hat der Parteivorsitzende dies alles bestätigt, nach ihm sei dieser Imagewechsel kein Rollenspiel, sondern die im September 2013 entschlossene politische Strategie selbst. Hauptsache dabei ist, dass sich die Jobbik-Partei, die Grundwerte seines Programms bewahrend, mit einem politischen Stil und einer Einstellung in bürgerlichen Form an die Leute wendet, mit denen sie auch für die breitesten Gesellschaftsschichten anziehend sein könnten.

Ich glaube, wie wir auch immer mit den Worten spielen, das bedeutet nichts anderes, als dass sie zwecks Erhöhung ihrer gesellschaftlichen Unterstützung in einigen heiklen Themen anderes sagen, als sie denken. Eine Frage ist es natürlich, ob es in einer anderen politischen Situation, nach eventuellem Wahlsieg, lohnen würde, und wenn ja, dann überhaupt noch möglich wäre, diese mehr konsolidierte Richtung beizubehalten. Verständlicherweise wäre dies der glücklichere Fall, oder aber die Parteien würden nach ihren „wahren“ Meinungen regieren.

Aber zurück zum Thema Strafrecht: Während – nach meinem Standpunkt – die Sanktionierung der Lästerung vor einigen Jahren noch den Prozess der Radikalisierung hätte verlangsamen können, kann sie heute nur noch zum Schutz ihres primären Rechtsobjektes, der menschlichen Würde von Gemeinschaften dienen. Zudem wird die Einführung dieses Verbots von der Gesellschaft immer weniger unterstützt. Die seit langer Zeit ungelösten gesellschaftlichen Spannungen, in diesem Themenkreis in erster Linie die Roma-Frage, wie man es zu nennen pflegt, die als Folge der enorm ungünstigen Wirtschaftslage auftretende massenhafte Verarmung, die Arbeitslosigkeit, die Aussichtslosigkeit und so weiter führten schon in jeder geschichtlichen Epoche zur Suche nach einem Sündenbock. Deren erste Erscheinungsformen waren schon immer verbaler Art. Jetzt, wo sich die Unterstützung der Partei, die immer wieder ausgrenzende und hassstiftende Sätze betont, schon der Unterstützung der Regierungsparteien nähert, werden auch die von ihr vertretenen Ideen, aber auch einzelne Minderheiten lästernden und diese zum kollektiv Schuldigen erklärenden Reden, Meinungen immer mehr akzeptabel und salonfähiger. Allerdings bin ich der Meinung, dass, obwohl zahlreiche gesellschaftliche Probleme nach einer Lösung schreien, das Strafrecht in solchen Fällen die moralische Grundlage markieren kann, der man zu folgen hat, auch wenn es momentan unpopulär ist. In bestimmten Fällen kann das Strafrecht eine Gesellschaft formierende Rolle haben. Aber wenn es zu keiner gesellschaftlichen Lösung kommt, bringt auch die Eingliederung der Straftat sicherlich keine Lösung.

- b) Im Zusammenhang mit dem Terrorismus bildet es in den letzten Jahren den Gegenstand der Diskussion, ob es sinnvoll und notwendig wäre, die Beleidigung von religiösen Symbolen unter Strafe zu stellen. Verbote ähnlicher Art gibt es bereits im Strafgesetzbuch, da zum Beispiel die Beleidigung nationaler Symbole eine Straftat ist. Dabei verletzt der Täter durch die Schändung von Objekten, welche die Einheit, den Stolz und die Identität einer Nation versinnbildlichen, die Ehre der Mitglieder dieser Nation. Bei der Schändung von religiösen Symbolen tun sie das

gleiche den Mitgliedern einer religiösen Gemeinschaft an. Das zieht in den verschiedenen Religionen und Kulturen jeweils andere gesellschaftlichen Folgen nach sich. Es gibt welche, die es „nur“ übelnehmen, es gibt aber auch andere, die dafür sogar töten können. Und so kommt man bis zum Terrorismus. Einige fanatische Gläubiger haben nämlich bereits mehrmals wegen Lästerung des Bildes des Propheten Mohammed getötet.

Es stellt nämlich eine ernsthafte theoretische Diskussion dar, ob und wie weit man auf die Forderungen von Terroristen eingehen darf, ob man überhaupt wegen des Terrorismus an etwas ändern darf, oder ob man dadurch nur eine Eskalation des Terrorismus vorantreibt, da er dadurch nur in seiner Effektivität bestätigt wird. Und ebenfalls darüber, ob man die säkularisierte, abendländische „Identität“ aufgeben darf, in der es ein festes Verfassungsrecht gibt. Und dies alles auf dem Altar der religiösen Sensibilität aufzuopfern? Bezüglich der Strafbarmachung der Schändung von religiösen Symbolen bringen wir uns aber nicht aus Selbstbestätigung in eine wesentlich leichtere Lage, und wollen auch nicht in der Frage Säkularisation gegenüber „religiös“ – in der Frage eines Staates, in dem der Staat und die Kirche streng voneinander getrennt werden, Stellung nehmen, sondern bleiben auf dem Boden der Prinzipienfestigkeit, wenn wir behaupten, dass die Schaffung der Sanktionierbarkeit nicht nur durch die Senkung der Terrorbedrohung und den Schutz der Religiosität begründet wird, sondern durch die prinzipiellen These, deren Anwendung etwa als Nebenwirkung den Rückgang der Terrorbedrohung, sowie die Anerkennung der religiösen Sensibilität erzielen kann. Und das ist der Schutz der menschlichen Würde. Angenommen, bei der Lästerung ist es nicht in erster Linie wichtig, welches Tatverhalten dahinter steckt, sondern dass die menschliche Würde einer Gruppe der Gesellschaft durch Worte oder Taten verletzt wird, dann brauchen wir nicht mal darauf zu sprechen zu kommen, wenn es durch Schändung von religiösen Symbolen passiert. Genauso, als wenn man das gleiche durch Tragen von Symbolen der Willkürherrschaft, durch die Verleumdung des Holocaust, durch den Hitlergruß oder durch Behauptung von Äußerungen, welche die Ehre kränken können, machen würde. Wie die Zeit vergeht, wie wir mit den Herausforderungen der modernen Zeiten konfrontiert werden, wird für mich meine These immer mehr bestätigt, nach der die Lästerung als allgemeiner, zweckgerichteter, gesetzlicher Tatbestand zum Schutz der menschlichen Würde von Gemeinschaften formuliert werden muss. Darin müsste man die Holocaustleugnung (Auschwitz-Lüge), die Hassrede, das Tragen von Symbolen der Willkürherrschaft, sowie die Schändung von religiösen Symbolen als spezielle Formen der Lästerung behandeln. Man kann natürlich auch ein anderes Regelungsmodell schaffen. Wie die Beleidigung von nationalen Symbolen oder die Verwendung von Symbolen der Willkürherrschaft können das auch ein Tatbestand sui generis und eine immaterielle Straftat sein. Dann werden wir aber mit all den Problemen konfrontiert, welche bei der Anwendung der erwähnten beiden Straftaten hierzulande und auf internationalen Foren aufgetaucht sind. Und dann können wir mit der Suche beginnen, welches von den religiösen Symbolen Teil des durch vom Strafgesetzbuch geschützten Kreises sein soll. Deshalb, wie ich es geschrieben habe, bin ich eindeutig für das Verbot, aber für ein Verbot, für eine Pönalisierung, die als Teil eines abstrakten, zweckgerichteten Verbots verwirklicht wird.

Und was das gesellschaftliche Umfeld betrifft, ist die Situation aus dem Aspekt der Verstärkung der Extremen oder anderer möglichen Rechtsobjekte für eine Schaffung der Sanktionalisierbarkeit der Lästerung schon idealer. Ich kann mir aber keine Epoche vorstellen, in der es nicht aktuell wäre, die menschliche Würde der Gemeinschaften auch mit dem Instrumentarium des Strafrechts zu beschützen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!